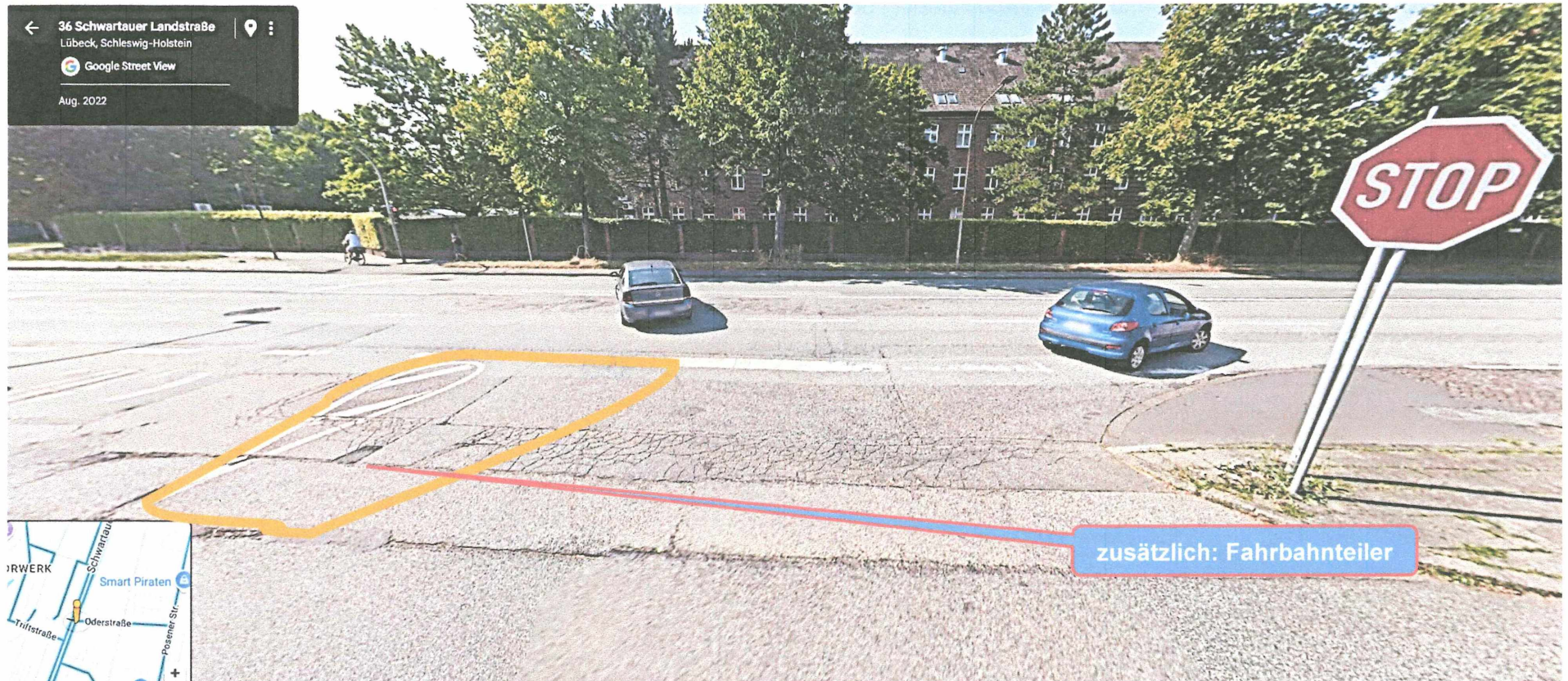


Straßenmarkierung Oderstraße / Schwartauer Landstraße (Vorschlag)



1. Durchgehende Mittellinie (Zeichen 295): Das Zeichen ist zur Trennung des für den Gegenverkehr bestimmten Teils der Fahrbahn in der Regel dann anzuordnen, wenn die Straße mehr als einen Fahrstreifen je Richtung aufweist. In diesen Fällen ist die Fahrstreifenbegrenzung in der Regel als Doppellinie auszubilden.
2. Zeichen 295 ist außerdem anzuordnen, wenn mehrere Fahrstreifen für den gleichgerichteten Verkehr vorhanden sind, ein Fahrstreifenwechsel jedoch verhindert werden soll. Die Fahrstreifen müssen dann mindestens 3 m breit sein. Das ist evt. vor Ort nicht der Fall.
3. Durchgehende Mittellinie mit Unterbrechungen (Zeichen 296): Soll das Linksab- oder -einbiegen nur aus einer Fahrtrichtung zugelassen werden, ist an diesen Stellen die einseitige Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 296) anzuordnen.

4. Optional: zusätzliche Errichtung eines Fahrbahnteilers in Anlehnung an die Empfehlungen der RAS 06. Übergangsweise hergestellt aus den derzeit vor Ort befindlichen Fahrbahnabsperungen.



Beispiel eines Fahrbahnteilers im Einmündungsbereich Oderstraße / Schwartauer Landstraße.